

SATZUNG

DER WÄHLERVEREINIGUNG URBANES FREIBURG E.V.

beschlossen im Dezember 2018 | geändert zum November 2019
durch die Mitgliederversammlung

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 - Präambel	Seite 2
§ 2 - Name, Sitz und Geschäftsjahr	Seite 3
§ 3 - Zweck	Seite 3
§ 4 - Mitgliedschaft	Seite 3
§ 5 - Mitgliederverzeichnis	Seite 4
§ 6 - Datenschutz	Seite 4
§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 5
§ 8 - Organe	Seite 5
§ 9 - Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 10 - Vorstand	Seite 6
§ 11 - Kassenprüfer*innen	Seite 6
§ 12 - Satzungsänderungen	Seite 7
§ 13 - Auflösung	Seite 7



§ 1 – PRÄAMBEL

Urbanes Freiburg ist ein Zusammenschluss von Freiburger Bürger*innen aller Altersgruppen, unterschiedlichster Berufe, und der verschiedensten Stadtteile.

Wir haben uns zusammengefunden, da uns die Entwicklung dieser Stadt am Herzen liegt. Wir wollen gemeinsam mit anderen demokratischen, progressiv gesinnten Gruppierungen und Parteien die Zukunft unserer Stadt gestalten und in Freiburg linksliberale Positionen stärken. Uns eint der Wunsch Einfluss zu nehmen auf den verschiedenen politischen Ebenen dieser Stadt, sei es durch zivilgesellschaftliches Engagement, das Partizipieren an öffentlichen Diskursen oder auf höchster Ebene im Gemeinderat. Das gemeinsame Interesse unseres politischen Zusammenschlusses ist die Gesellschaftspolitik in all ihren Facetten.

Im städtischen Raum leben dicht an dicht Menschen mit individuellen Interessen, mit den unterschiedlichsten Biographien und Lebensvorstellungen. Konflikte sind unvermeidbarer Teil einer Stadt. Urbanität entsteht, wenn Konflikte erkannt, ausgehalten und in Aushandlungsprozessen konstruktiv gelöst werden. Der hieraus gewonnene Erfahrungsschatz ist elementare Grundlage für eine demokratische und weltoffene Gesellschaft.

Urbanes Freiburg positioniert sich klar gegen jede Form von Diskriminierung. Eine Stadtgesellschaft, an der alle teilhaben können, unabhängig ihrer Herkunft, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres Einkommens, ist das erklärte Ziel all unseres politischen Strebens und für eine urbane Stadtgesellschaft unabdingbar.

Urbanes Freiburg erkennt unterschiedliche Lebensrealitäten innerhalb einer Stadtgesellschaft an und berücksichtigt diese bei politischen Entscheidungen. Urbanes Freiburg ist sich der sozialen Verantwortung einer Stadt bewusst. Eine verantwortliche Kommunalpolitik muss auch immer jene im Blick haben, die auf Grund ihrer Lebenssituation einen erschwerten Zugang zur Stadtgesellschaft haben. Gleichzeitig muss sie immer versuchen, jeder*m Einzelnen ein möglichst hohes Maß an individueller Freiheit zu ermöglichen.

Urbanes Freiburg will keine Politik für, sondern explizit mit den verschiedenen Gruppen unserer Gesellschaft machen. Kommunalpolitik findet konstruktive Lösungen für Probleme und Herausforderungen der Stadt, wenn alle Betroffenen und Beteiligten in diese involviert sind. Nachhaltige Lösungen finden sich nur dann, wenn berechnete Partikularinteressen mit den Interessen der gesamten Stadt abgeglichen werden.

Urbanes Freiburg weiß um die Vielschichtigkeit der Probleme und ihrer Bedingungen. Verantwortliche Politik darf sich nicht dem Wunsch nach einfachen Lösungen hingeben, sondern muss versuchen in ihren Lösungsvorschlägen der Komplexität der heutigen Gesellschaft gerecht zu werden und dieses auch so vermitteln.

Urbanes Freiburg sieht die Stadt in einem kontinuierlichen Wachstumsprozess. Wir stehen einem ökologisch nachhaltigen Wachstum mit einer wohlwollenden Gelassenheit gegenüber. Wir wollen gestalten, nicht verhindern.

Urbanes Freiburg steht für einen kritischen Umgang mit der Freiburger Geschichte. Nur wenn wir einen schonungslosen Blick zurückwerfen, können wir das Jetzt und das Zukünftige gestalten, ohne bereits begangene Fehler zu wiederholen.

Urbanität bedeutet für uns, diese Potentiale von städtischem Raum für eine bessere Gesellschaft zu erkennen, zu fördern und zu nutzen.

Urbanes Freiburg ist ein offener Zusammenschluss, in welchem wir jede*n willkommen heißen möchten, der*die sich mit unseren hier geäußerten Vorstellungen identifizieren kann. Partizipation am politischen Leben dieser Stadt soll hier auf einer niedrighwelligen Ebene für alle möglich sein.

Die Änderung der Präambel ist ausschließlich per 2/3 Mehrheit durch die Mitgliederversammlung möglich.



§ 2 – NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen „Wählervereinigung Urbanes Freiburg“, er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau und ist eingetragener Verein, und zwar unter der Vereinsregisternummer VR 702489
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 3 – ZWECK

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, Gesellschaftspolitik in Freiburg zu betreiben, auf kommunaler Ebene an der politischen Willensbildung mitzuwirken, sowie zur politischen Bildung beizutragen.
- (2) Der Satzungszweck wird darüber hinaus verwirklicht durch:
 - regelmäßige Teilnahme an der Gemeinderatswahl in Freiburg mit einer eigenen Liste
 - Informationsveranstaltungen, Kampagnen und regelmäßige Treffen, bei denen Diskussionen und politische Arbeit im Vordergrund stehen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Über Aufwandsentschädigungen bestimmen die Mitglieder des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereits das 16. Lebensjahr vollendet hat
- (2) Die Mitgliedschaft muss durch Abgabe eines schriftlichen Beitrittsgesuchs an den Vorstand beantragt werden. Die Zustimmung zu der Präambel ist obligatorisch für eine Mitgliedschaft.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand nach freiem Ermessen. Seine Entscheidung muss der Vorstand zeitnah dem*der Beitrittssuchenden schriftlich mitteilen. Begründen muss er diese ihm gegenüber jedoch nicht.
- (4) Mitglieder haben Teilnahme-, Rede-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (5) Fördermitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat, sowie jede juristische Person werden. Für ihre Aufnahme gilt das gleiche Verfahren wie für Mitglieder (§ 3 Abs. 2 u. 3).
- (6) Fördermitglieder haben nur Teilnahme- und Rederecht.
- (7) Über die Höhe der Beitragsgebühren für Mitglieder entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung. Der jährliche Mitgliederbeitrag ist bei Beitritt sofort, und ansonsten bis spätestens zum 15. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 5 – MITGLIEDERVERZEICHNIS

- (1) Der Verein führt ein Mitgliederverzeichnis in elektronischer Form, in dem alle Mitglieder und Fördermitglieder mit persönlichen Kontaktdaten sowie vereinsbezogenen Informationen aufgeführt werden. Maßgeblich für die gültige Version des Mitgliederverzeichnisses ist die Tabellenkalkulations- oder Datenbankdatei, die auf einem Computer des Vorstands geführt wird.
- (2) Die im Mitgliederverzeichnis enthaltenen Informationen dürfen jedoch nur für Vereinszwecke verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 6 – DATENSCHUTZ

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten
- (4) Der Verein verpflichtet jede*n mit der Nutzung der, vom Mitglied anvertrauten, personenbezogenen Daten Befasste*n zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem*jeder für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeiter*innen untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.
- (6) Bei Ende der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.
- (7) Für weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann der Vorstand eine Datenschutzordnung erlassen.

§ 7 – BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist zu jedem Zeitpunkt möglich und muss dem Vorstand schriftlich oder per hinterlegter E-Mail mitgeteilt werden. Der Vorstand hat vier Wochen Zeit diese Kündigung zu bearbeiten. Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich auf Grund eines erheblichen Verstoßes gegen die Vereinssatzung, sowie bei gravierender oder wiederholter Schädigung des Ansehens des Vereins.

Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

(4) Bei Säumnis von zwei Jahresbeiträgen darf der Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 – ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der*die Kassenprüfer*in

§ 9 – MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr tagen, sie soll bis spätestens Ende Dezember des neuen Geschäftsjahres abgehalten sein.

(2) Die Einladungen haben schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Ist gem. § 4 im Mitgliederverzeichnis eine E-Mail-Adresse angegeben, kann über diese eingeladen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet nach einer zuerst durchzuführenden Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen mit den meisten Stimmen bei Stimmengleichheit das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Wunsch von einem der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim gewählt und abgestimmt.

- (4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung enthält folgende Punkte auf jeden Fall:
- Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstandes und der Fachleute
 - Bericht der Kassenprüfer*innen
 - Aussprache über die Tätigkeit des Vorstandes
 - Sonstiges
- Jedes zweite Jahr ist in der Hauptversammlung:
- die Entlastung des Vorstandes durchzuführen und
 - die Wahl des Vorstandes vorzunehmen.
- (5) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlungen sind spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (6) Wird in einer Versammlung ein Beschluss gefällt, so muss ein Protokoll darüber geschrieben werden, das der*die Protokollant*in und ein Mitglied des Vorstandes unterschreibt. Das Protokoll muss bis zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 versendet werden (Mailversand).
- (7) Auf Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist erst ab einer Teilnehmer*innenzahl von sieben Mitgliedern beschlussfähig.
Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, muss innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, auf welcher ohne Quorum über Anträge entschieden werden kann.

§ 10 – VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden, sowie dem*der Kassenwart*in. Diese sind jeweils allein vertretungsberechtigt und arbeiten gleichberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (3) Der Vorstand führt im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung die laufenden Geschäfte. Er lädt zu den Mitgliederversammlungen ein und leitet diese. Der*die Kassenwart*in hat insbesondere die Aufgabe, das Vereinsvermögen zu verwalten und ordnungsmäßig Buch über alle Einnahmen und Ausgaben zu führen.
- (4) Rücktritt von Vorstandsmitgliedern: Vorstandsmitglieder können nur schriftlich zurück treten. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds muss innerhalb von vier Wochen von den verbleibenden Vorständen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und eine entsprechende Wahl für die verbleibende Amtszeit durchgeführt werden.

§ 11 – KASSENPRÜFER*INNEN

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer*innen zur Prüfung der Buch- und Kassenführung.
- (2) Kassenprüfer*innen können nur Mitglieder werden, die nicht im Vorstand tätig sind.
- (3) Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.



§ 12 – SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Die Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.
- (2) Anträge auf Satzungsänderungen sind mit der Einladung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Änderungen können nur durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (4) Werden Satzungsänderungen von der Mitgliederversammlung beschlossen, die die Zusammensetzung und/oder die Aufgabenverteilung des Vorstandes verändern, hat dies eine unmittelbare Neuwahl des Vorstandes nach §10 im Anschluss an die Satzungsänderung zur Folge.

§ 13 – AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Es müssen mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wenn dies nicht der Fall ist, wird innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich eingeladen werden. Auf dieser wird ohne Quorum über den Antrag entschieden. Der Antrag gilt dann bei einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden als angenommen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken für ein gemeinnütziger Verein im kulturellen oder sozialen Bereich zu verwenden.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.